



NEUES ZUR SCHENKUNGSSTEUER

Vorsicht bei zinsverbilligten Darlehen an nahe Angehörige und Freunde

Wenn sich Freunde oder nahe Angehörige untereinander ein Darlehen gewähren, geschieht dies in den meisten Fällen zinslos oder zinsverbilligt. Selten wird in diesen Fällen bedacht, dass es sich hierbei um Schenkungen handelt.

Erst kürzlich hat der Bundesfinanzhof hierzu wieder Stellung nehmen müssen. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger von seiner Schwester auf unbestimmte Zeit ein Darlehen erhalten und hierfür einen Darlehenszinssatz von lediglich einem Prozent pro Jahr vereinbart.

Der Bundesfinanzhof hat nun erneut ausgeführt, dass es sich hierbei um ein zinsverbilligtes Darlehen und somit um eine gemischte Schenkung handelt.

Die Bemessung des Zinsvorteils richtet sich nach der Differenz aus dem marktüblichen Zinssatz und dem vereinbarten Zinssatz. Liegt kein marktüblicher Zinssatz vor, so ist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BewG ein Zinssatz von 5,5 % der Berechnung zugrunde zu legen.

Da unter Geschwistern und Freunden bei Schenkungen lediglich ein Freibetrag von 20.000 Euro über eine Laufzeit von 10 Jahren im Gesetz verankert ist, kann durch ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen Schenkungsteuer ausgelöst werden.

S Haben Sie Fragen dazu?
Wir besprechen diese gerne mit Ihnen!

Wer gilt m Steuerrecht als naher Angehöriger?

Nahe Angehörige im Sinne des § 15 AO sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder der Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Spruch des Monats



*Manchmal ist eine lange
Autofahrt mit guter Musik
die beste Therapie.*

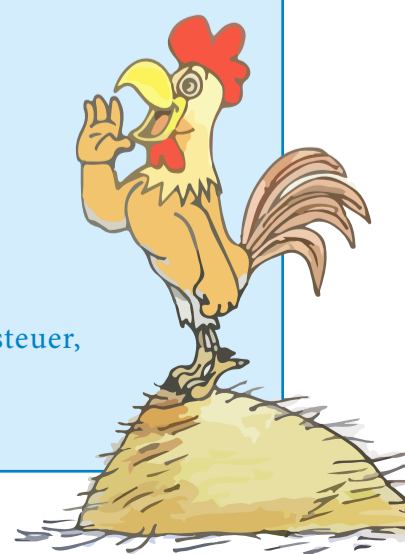
Terminsachen – nicht vergessen: Folgende Steuerzahlungen werden fällig

10. Juli 2025:
Umsatzsteuer,
Lohnsteuer

15. August 2025:
Grundsteuer,
Gewerbesteuer

11. August 2025:
Umsatzsteuer,
Lohnsteuer

10. September 2025:
Umsatzsteuer, Lohnsteuer,
Einkommensteuer





i GEHALTSOPTIMIERUNG

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Gehaltsverhandlungen sind oft ein schwieriges Thema. Eine beliebte Möglichkeit der Gehaltsoptimierung sind in diesem Zusammenhang steuerfreie Arbeitgeberleistungen. Sie bieten eine attraktive Option, das Bruttogehalt zu ergänzen und gleichzeitig steuerliche Vorteile zu nutzen. Ziel ist es, die Attraktivität des Arbeitgebers zu steigern, die Steuer- und Sozialversicherungsbelastung für den Arbeitnehmer zu minimieren und damit die individuelle Steuerlast zu optimieren.

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen finden sich im Einkommensteuergesetz (EStG) sowie in den Sozialversicherungsgesetzen. Sie bestimmen, welche Leistungen steuerfrei gewährt werden können und unter welchen Bedingungen.

Wir erläutern Ihnen heute die wichtigsten Aspekte und Gestaltungsmöglichkeiten:

Sachzuwendungen bis 50 Euro pro Monat: Kleine Geschenke oder Aufmerksamkeiten, wie Blumen, Gutscheine oder andere Sachleistungen wie zum Beispiel (unter bestimmten Voraussetzungen) der Zuschuss zum Fitnessstudio, sind steuerfrei, wenn der Wert 50 Euro im Monat nicht übersteigt. Hierzu zählen auch die klassischen Warengutscheine. Aber Vorsicht: Nicht alle Gutscheinanbieter erfüllen die gesetzlichen Vorgaben der Steuerfreiheit (zum Beispiel Amazon, Wunschgutschein). Eine Möglichkeit für eine Gutschein-Aufladekarte ist beispielsweise Edenred, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Steuerfreiheit gewährleistet und eine einfache Handhabung durch flexible Auflademöglichkeiten bietet.

Sachzuwendungen bis 60 Euro für persönliche Anlässe: Zu persönlichen Anlässen, wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit oder Dienstjubiläum, können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern ebenfalls kleine Geschenke oder Aufmerksamkeiten wie Blumen oder Gutscheine überreichen. Hier gilt eine Freigrenze von 60 Euro je persönlichem Anlass.

Zuschüsse zu Mahlzeiten: Essenszuschüsse, zum Beispiel in Form von Essensgutscheinen oder eines Betriebsrestaurants, sind bis zu bestimmten Grenzen steuerfrei. Im Jahr 2025 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern einen steuerfreien Essenszuschuss von bis zu 7,50 Euro pro Arbeitstag anbieten. Dieser Betrag setzt sich aus einem Sachbezugswert von 4,40 Euro für Mittag- oder Abendessen (oder 2,30 Euro für Frühstück), der mit 25 % pauschalversteuert werden muss, und einem steuerfreien Arbeitgeberzuschuss von 3,10 Euro zusammen. Eine Pflicht zur Feststellung der tatsächlichen Anwesenheitstage entfällt, wenn der Zuschuss für maximal 15 Tage pro Kalendermonat gewährt wird.

Betriebliche Altersvorsorge: Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuer- und sozialversicherungsfrei. Der steuerliche Freibetrag liegt aktuell bei 7.728,00 Euro (8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung). Beitragsfrei in der Sozialversicherung bleibt die Hälfte dieses Betrages.

Jobticket: Insbesondere für die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel ist ein Jobticket vom Arbeitgeber sehr attraktiv. Dieses kann entweder insgesamt steuerfrei an den Arbeitnehmer überlassen werden oder pauschal mit 25 % versteuert werden. Vorteil der Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber ist, dass das Jobticket nicht auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers im Rahmen der Einkommensteuererklärung angerechnet wird.

Fahrtkostenzuschuss: Arbeitgeber dürfen Mitarbeitern einen Fahrtkostenzuschuss für pauschal 15 Arbeitstage pro Monat gewähren. Dieser muss vom Arbeitgeber mit 15 % pauschalversteuert werden und darf die mögliche abziehbare Entfernungspauschale gemäß Einkommensteuergesetz nicht übersteigen. Der Fahrtkostenzuschuss wird auf die Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung angerechnet.

Gesundheitsförderung: Arbeitgeber können auch in der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerliche Vorteile nutzen. Sie können ihren Mitarbeitern einen steuer- und beitragsfreien Gesundheitsbonus von bis zu 600 Euro pro Kalenderjahr gewähren. Dieser Bonus kann für diverse gesundheitsfördernde Maßnahmen verwendet werden. Dazu zählen Bewegungs- und Ernährungsprogramme, Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung oder Seminare zur Sucht-Einschränkung, zum Beispiel Raucherentwöhnung.

Kinderbetreuungskosten: Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Mitarbeitenden in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt. Hierbei können höchstens die tatsächlichen Aufwendungen steuerfrei bezuschusst werden. Des Weiteren erfolgt eine Anrechnung auf den Sonderausgabenabzug des Mitarbeiters, den dieser im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen kann.


Erholungsbeihilfen: Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitern Erholungsbeihilfen zur „Kräftigung und Erhaltung der allgemeinen Gesundheit“ gewähren. Diese sind vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal zu versteuern und dürfen pro Kalenderjahr 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehegatten und 52 Euro pro Kind nicht überschreiten.

Überlassung von E-Bikes: Die steuerfreie Überlassung von E-Bikes (keine S-Pedelecs) ist möglich, wenn dies zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Die Steuerbegünstigung ist bis zum Jahr 2030 gesichert. Wird die Nutzung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung vereinbart, ist die Steuerfreiheit nicht gegeben. Erfolgt hingegen die Nutzung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate, profitieren die Mitarbeiter von verminderten Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen.

Überlassung von Telekommunikationsgeräten: Betriebliche Telekommunikationsgeräte wie Handys, Smartphones, Laptops, Tablets etc. können den Mitarbeitern steuerfrei zur privaten Nutzung überlassen werden.

Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs: Das Aufladen von privaten Elektrofahrzeugen an einer betrieblichen Ladestation des Arbeitgebers ist steuerfrei.

Wichtig ist, dass alle Leistungen vertraglich vereinbart und ordnungsgemäß dokumentiert werden, um die Steuerfreiheit zu gewährleisten. Insbesondere beim Vorliegen von Freigrenzen, deren Überschreitung für den gesamten Betrag schädlich ist, muss ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung gelegt werden. Sofern diese Punkte erfüllt sind, profitieren beide Seiten von Vorteilen: Für den Arbeitgeber ergibt sich eine bessere Mitarbeiterbindung und eine erhöhte Attraktivität. Der Arbeitnehmer profitiert von Steuer- und Beitragsersparnissen.

 Benötigen Sie nähere Informationen zu diesem Thema? Sprechen Sie uns gerne an!

STEUERVORTEILE UND ALTERSVORSORGE

Die Vorteile der Rürup-Rente

Die Altersvorsorge ist ein zentrales Thema in der Finanzplanung vieler Menschen. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersvorsorge stellt die Basis-Rente, auch als Rürup-Rente bekannt, eine attraktive Möglichkeit dar, langfristig vorzusorgen. Besonders interessant ist dieses Modell aufgrund der steuerlichen Vorteile, die es bietet.

Was ist die Rürup-Rente?

Die Rürup-Rente ist eine staatlich geförderte Form der privaten Altersvorsorge, die besonders für Selbstständige, Freiberufler und Gutverdiener attraktiv ist. Sie wurde nach dem Ökonomen Bert Rürup benannt und zeichnet sich durch steuerliche Begünstigungen sowie eine lebenslange Rentenzahlung aus. Anders als die Riester-Rente gibt es hier keine Zulagen vom Staat, sondern Steuervergünstigungen durch den Sonderausgabenabzug.

Steuerliche Vorteile der Rürup-Rente

Einer der größten Vorteile der Rürup-Rente ist die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge. Seit 2023 können Sparer ihre Einzahlungen in eine Rürup-Rente zu 100 % als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Der maximale abzugsfähige Betrag liegt 2024 bei 27.566 Euro für Alleinstehende und 55.132 Euro für Verheiratete. Dies reduziert das zu versteuernde Einkommen erheblich, was

insbesondere für Selbstständige und Gutverdiener von Vorteil ist.

Bei der Auszahlung im Rentenalter erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung: Die Rentenzahlungen werden mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Dieser liegt in der Regel im Alter niedriger als in der Erwerbsphase, was zu einem steuerlichen Vorteil führt.

Versorgungsvorteile der Basis-Rente

Neben den steuerlichen Vorteilen bietet die Rürup-Rente auch Sicherheit für die Altersvorsorge. Die Rentenzahlungen erfolgen lebenslang und sind vor Hartz-IV-Anrechnung sowie Insolvenz geschützt. Das bedeutet, dass das angesparte Kapital nicht gepfändet oder angerechnet werden kann, was insbesondere für Selbstständige ein wichtiges Argument ist.

Ein weiterer Vorteil ist die Flexibilität der Beitragszahlungen: Viele Verträge erlauben es, Beiträge flexibel anzupassen, sodass man in wirtschaftlich guten Zeiten mehr einzahlen und in finanziell schwierigeren Zeiten die Beiträge reduzieren oder aussetzen kann.

Gastbeitrag der

aprodi^o & kehrbaum^o
www.versicherungen-oberberg.de

Fazit

Die Basis- bzw. Rürup-Rente ist eine attraktive Möglichkeit der privaten Altersvorsorge, insbesondere für Selbstständige und Gutverdiener. Die hohen steuerlichen Vorteile in der Ansparphase und die lebenslange Rentenzahlung bieten finanzielle Sicherheit im Alter. Wer langfristig plant und Steuervorteile optimal nutzen möchte, sollte prüfen, ob die Rürup-Rente in die eigene Vorsorgestrategie passt.

aprodi GmbH & Co. KG
Ihr Finanz- und Versicherungsmakler
Reiner Wagner



BETRIEBSPRÜFUNG DURCH DAS FINANZAMT

Das sollten Sie als Unternehmer wissen!

Wenn eine **Prüfungsanordnung des Finanzamts** ins Haus flattert, werden die zu prüfenden Unternehmer häufig nervös, denn die Sorge vor vielen Nachfragen, möglichen Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen ist groß. Die Wahrscheinlichkeit, einer Betriebsprüfung unterzogen zu werden, ist für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe dabei nicht allzu groß: Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich mitgeteilt, dass im Jahr 2023 nur 1,7 % solcher Betriebe in Deutschland geprüft wurden. Bei Großunternehmen lag die Quote dagegen bei 17,8 %. Bundesweit waren 12.394 Prüfer im Einsatz, es wurde ein Mehrergebnis von rund 13,2 Mrd. € erzielt.

Ob das Finanzamt bei einem Unternehmen eine Betriebsprüfung anordnet, hat verschiedene Gründe. Es kann einen **konkreten Anlass** hierfür geben - beispielsweise kann man in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird, wenn Kontrollmitteilungen aus der Betriebs-

prüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder (anonyme) Anzeigen vorliegen. Andererseits kann es sich auch um eine **turnusmäßige Prüfung ohne besonderen Anlass** handeln.

Wie oft ein Unternehmen geprüft wird, hängt insbesondere von seiner Größe ab. Das Spektrum reicht von Kleinstbetrieben, die nur sehr selten geprüft werden, bis hin zu Großbetrieben mit Millionenumsätzen, die laufend der Prüfung unterliegen. Auch Privatpersonen können geprüft werden, wenn sie in einem Jahr mindestens 500.000 € positive Einkünfte aus nichtunternehmerischen Tätigkeiten erzielen.

Es gibt jedoch auch beruhigende Nachrichten: Betriebsprüfungen finden in der Regel in unseren Kanzleiräumen oder direkt im Finanzamt statt.



S Für Sie bedeutet das, dass wir als Ihre Steuerberatungskanzlei in erster Linie die Anfragen der Prüfer für Sie beantworten. Zwar möchten die Prüfer oft eine Betriebsbesichtigung durchführen, aber auch in diesem Fall stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Seite und unterstützen Sie bei allen Schritten.

Herzlichen Glückwunsch ZUM 30-JÄHRIGEN JUBILÄUM ALS STEUERBERATER!

Kerstin Stade und **Harald Manz**

können diesen besonderen Meilenstein mit Stolz feiern.

Drei Jahrzehnte sind eine beeindruckende Zeitspanne, in der die beiden nicht nur ihre Expertise in der Steuerberatung unter Beweis gestellt haben, sondern auch unzähligen Mandanten helfen konnten, deren finanziellen Ziele zu erreichen. Ihr Engagement für exzellente Beratung und ihre Fähigkeit, komplexe steuerliche Sachverhalte verständlich zu machen, haben ihnen das Vertrauen und die Wertschätzung sowohl unserer Mandanten, als auch unserer Mitarbeiter eingebracht.

In diesen Jahren haben sie sicherlich viele Herausforderungen gemeistert und sich kontinuierlich weiterentwickelt, um stets auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der steuerlichen Entwicklung zu sein. Ihre Leidenschaft für ihren Beruf und ihr unermüdlicher Einsatz sind inspirierend und verdienen unsere Anerkennung.

Möge die Zukunft ebenso erfolgreich und erfüllend sein wie die vergangenen dreißig Jahre!



*Herzliche
Glückwünsche
vom gesamten
Team!*

Unternehmensvorstellung

Physiotherapie Ritter



Wohlbefinden für Tier und Mensch

Hundephysiotherapie

Ob bei Schmerzen, Verspannungen, Kraftverlust, Gangveränderungen, nach Operationen oder Traumata, bei Erkrankungen wie Dysplasien, Arthrose, Bandscheibenvorfällen oder mit neurologischer Ursache, Physiotherapie hilft die Lebensqualität zu verbessern und ein glückliches, aktives Leben zu führen.

- Aktive und passive Bewegungstherapie
- Massagen und Dehnungen
- Manuelle Lymphdrainage und Therapie
- Magnetfeld-, Laser- und Elektrotherapie
- kinesiologisches Taping
- Blutegeltherapie

Kosmetische Zahnreinigung & Prophylaxe

Mit einer Ultraschall Zahnbürste werden Plaque und Bakterien aus den engsten Zwischenräumen entfernt.

Anschließend entferne ich möglichen Zahnstein und Ablagerungen.

- Schmerzfrei und vor allem ohne Narkose
- Druck- Geräusch- und Vibrationslos

Wellness-Massagen für Menschen (keine Rezepte)

- klassische Massagetherapie 30 oder 45 Minuten
- kinesiologisches Taping

und vieles mehr!

– Auch mobil bei euch zu Hause –



Theresa Ritter
staatlich anerkannte Human-
und Tierphysiotherapeutin

Mähgrund 5
36304 Alsfeld-Berfa

0151 70101150
physio_ritter@web.de

